



Deutscher Naturschutzring e.V. | Marienstraße 19-20 | 10117 Berlin

Ihre Ansprechpartner

Alexander Kräß

Referent für Klima- und Transformationspolitik
Deutscher Naturschutzring e.V.
Mail: alexander.kraess@dnr.de
Tel: +49 (0)30/ 678 1775

Oliver Powalla

Teamleitung Energiepolitik
BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland)
Mail: oliver.powalla@bund.de
Tel: +49 (0)30/ 275 864 36

Francesca Mascha Klein

Juristin, Fossile Infrastruktur (Deutschland)
ClientEarth gGmbH
Mail: fklein@clientearth.org
Tel: +49 (0) 30 3119 3677

Tina Loeffelbein

Projektleitung
Gaswende
Mail: tina.loeffelbein@gaswende.de
Tel: +49 (0) 151 413 418 15

Diana Nenz

Referentin für Gewässerpolitik
NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.
E-Mail: diana.nenz@nabu.de
Tel.+ 49 (0)30.28 49 84-1629

Ulrike Hinz

Policy Advisor Climate & Energy
WWF Deutschland
Mail: ulrike.hinz@wwf.de
Tel: +49 30 311777-203

Gemeinsame Stellungnahme des Umweltdachverbands Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V. mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, ClientEarth, Gaswende, dem Naturschutzbund Deutsch- land e.V. und WWF Deutschland

im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz zum *Entwurf des Wasserstoffbe-
schleunigungsgesetzes (WassBG-E)*

Berlin, 30.04.2024

Allgemeines

Hiermit beziehen wir Stellung zum aktuellen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz "Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für



den Wasserstoffhochlauf“ und dem darin enthaltenen Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung der Erzeugung, der Speicherung und des Imports von Wasserstoff (nachfolgend: WassBG-E) (Stand: 11.04.2024).

Aus unserer Sicht ist nicht hinreichend dargelegt, dass ein Bedarf für ein Wasserstoffbeschleunigungsgesetz besteht und dieses einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz leistet (1). Durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen erhöhen sich Risiken für Mensch und Natur dadurch, dass Öffentlichkeitsbeteiligung eingeschränkt (2) und Zielkonflikte in der Wassernutzung verschärft werden (3).

1. Kein nachgewiesener Bedarf und Nutzen eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes

Der WassBG-E orientiert sich maßgeblich am Entwurf des LNG-Beschleunigungsgesetzes. Dadurch weist er ähnliche, signifikante Schwächen auf: So wird einerseits der Bedarf an Wasserstoff zur Erreichung der Klimaziele nicht dargelegt, zudem werden die Klimaeffekte entlang der Lieferkette und infolge der Nutzung fossiler Energien sowie fossilen Wasserstoffs nicht berücksichtigt.

*“Der zügige Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist erforderlich, um die **Erreichung der Klimaziele** und die **Versorgungssicherheit** zu gewährleisten. Dies ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl“* heißt es auf Seite 42 des Referentenentwurfs. Es bestehen Zweifel an dieser Aussage, denn die Klimaeffekte entlang der Lieferkette und infolge der Nutzung fossiler Energien im Falle von fossilem Wasserstoff und Derivaten werden nicht ausreichend berücksichtigt. Es fehlen Vorkehrungen zur Vermeidung von Überkapazitäten an Wasserstoffinfrastruktur und damit zur Reduzierung von Treibhausemissionen durch den Transport und Einsatz von Wasserstoff(-derivaten) aus fossilen Quellen. Alle in § 2 WassBG-E genannten Vorhaben von Elektrolyseuren bis hin zu Importanlagen für Wasserstoff und Ammoniak sollen im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Diese Einstufung ist allerdings ohne fundierte Datengrundlage zum Bedarf und gesellschaftlichen Nutzen sowie Differenzierung nicht nachvollziehbar und zweckdienlich. Wenn es am Ende zur Norm wird, dass sämtliche Vorhaben von überragender Wichtigkeit sind, können Behörden und Gerichte keine sinnvolle Priorisierung mehr vornehmen.

Beispielsweise wird mit § 4 WassBG-E auch für Import- und Transportinfrastruktur sowie weitere Projekte mit blauem und grauem Wasserstoff ein überragendes öffentliches Interesse definiert, welches mindestens bis 2035 bestehen soll. Grauer und blauer Wasserstoff werden mithilfe von Kohle und Gas gewonnen, die zu den klimaschädlichsten Ener-



gieträgern zählen. Infrastruktur, die die Nutzung dieser vorsieht, kann keinesfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Zudem findet sich keine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Derivaten im Gesetzesentwurf, obwohl beispielsweise Ammoniak ein deutlich höheres Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt aufweist als andere Wasserstoffderivate.

Insbesondere in Anbetracht des bis 2035 geltenden „überragenden öffentlichen Interesses“ für die in § 2 (1) Nummer 3-10 WassBG-E genannten Projektvorhaben, erfolgt die Evaluierung des Gesetzes und der Auswirkungen des überragenden öffentlichen Interesses 2033 vergleichsweise spät (§ 13 WassBG-E). Es wäre sinnvoll, diese Prüfung bereits deutlich früher anzusetzen. Hierbei wäre im Kontext der vorgesehenen Reform des Bundes-Klimaschutzgesetzes 2030 als Evaluationsdatum zu empfehlen.

Es ist nicht ersichtlich, warum der Ausbau von Wasserstoff-Infrastruktur per Gesetz beschleunigt werden muss. Viele Projekte stehen bereits lange in den Startlöchern oder werden umgesetzt. Mangels nachvollziehbarer Datengrundlage und Differenzierung entstehen aus unserer Sicht zahlreiche Risiken, ohne dass deutlich gemacht wird, welchen Mehrwert der Gesetzesentwurf konkret schafft.

2. Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung und des effektiven Rechtsschutzes

Im Kern zielt der Entwurf darauf ab, durch Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Ausbau von Wasserstoff-Infrastruktur zu beschleunigen. Im Einzelnen ist aus unserer Sicht zu kritisieren, dass Erörterungen als Onlinekonsultation durchgeführt, die Frist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gekürzt und die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage aufgehoben werden sollen.

Im Einzelnen:

- Nach Artikel 1 § 5 Abs. 6, 8 sowie Artikel 3 § 43a Abs. 10 und Artikel 5 § 16c Abs. 5 sollen Erörterungen als Onlinekonsultation oder Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Die Onlinekonsultation besteht dabei gemäß § 5 Abs. 4 Planungssicherstellungsgesetz lediglich darin, dass die Öffentlichkeit sich innerhalb einer gesetzten Frist schriftlich oder elektronisch äußern kann. Es besteht also nicht die Möglichkeit, dass es zu einem aktiven Austausch zwischen Behörde, Antragsteller und der Öffentlichkeit kommt. Daher bietet die Onlinekonsultation keinen Mehrwert, weil in der Regel schon vorher die Möglichkeit bestand, sich schriftlich zu äußern. Erfahrungsgemäß ist aber gerade der direkte Austausch entscheidend, um über das geplante Vorhaben aufzuklären



- und die unterschiedlichen Interessen in Ausgleich zu bringen. Aus diesem Grund sollte gesetzlich nur eine Erörterung in Präsenz oder in Form der Telefon- oder Videokonferenz, die barrierefrei gestaltet ist, vorgesehen werden.
- Die Äußerungsfrist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt. Dies sollte kritisch geprüft werden hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention, welcher einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Statt Fristen zu kürzen, ist zu empfehlen, das Behördenpersonal aufzustocken und so eine sachkundige, schnelle sowie gründliche Bearbeitung zu gewährleisten.
 - Problematisch ist zudem, dass nach Artikel 1 § 10 Abs. 1 S. 1 der Widerspruch und die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, sodass trotz möglicherweise berechtigter rechtlicher Einwände, Tatsachen geschaffen werden können. Dabei steht in Frage, ob der effektive Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange tragen dazu bei, dass behördliche Entscheidungen rechtmäßig und rechtssicher sind. Sie kann die Akzeptanz für ein Vorhaben erhöhen und die Gelegenheit bieten, Konflikte frühzeitig zu lösen. So wird die Wahrscheinlichkeit, dass eine Entscheidung gerichtlich angefochten wird, verringert. Daher bestehen Zweifel, ob die vorgesehenen Regelungen überhaupt zu einer Beschleunigung führen würden. Zugleich können durch eine effektive Beteiligung wichtige Belange Eingang in die Entscheidung finden, sodass Projekte möglichst im Einklang mit umweltrechtlichen Standards und Grundrechten gestaltet werden. Eine Einschränkung der Beteiligungsrechte und des effektiven Rechtsschutzes halten wir daher nicht für vertretbar.

3. Verschärfung der Zielkonflikte in der Wassernutzung

Durch die Errichtung von den in § 2 WassBG-E vorgesehen Anlagen werden die Zielkonflikte in der Wassernutzung verschärft, da Wasser regional schon jetzt und insbesondere in Zukunft auch in Deutschland eine immer knapper werdende Ressource sein wird. Der Wasserbedarf für die Produktion von Wasserstoff ist erheblich. Je nach Wasserqualität steht der Bedarf in einem Verhältnis von mindestens 1:9, das heißt, für die Produktion von 1 kg Wasserstoff werden 9 kg Wasser benötigt. Die 2023 veröffentlichte Nationale Wasserstrategie zielt darauf ab, dass die Produktion von Wasserstoff so stattfindet, dass andere Wassernutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt müssen minimiert und Konkurrenzsituationen mit anderen Wassernutzungen



müssen vorgebeugt werden. Darauf sollten alle Gesetzesvorhaben im Kontext von Wasserstoff ausgerichtet werden. Nach § 7, der auf § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes verweist, ist hingegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns möglich. In der Folge kann bereits vor Abschluss des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens mit der Gewässerbenutzung begonnen werden. So besteht die erhöhte Gefahr, dass es zu Beeinträchtigungen der Gewässer und Umweltschäden kommt.

Sowohl die Verfügbarkeit und die Qualität lokaler Wasserressourcen als auch die regionalen Auswirkungen und langfristigen Folgen müssen in die Strategien für die Wasserstoffproduktion einfließen (vgl. DVGW, 2023, Genügend Wasser für die Elektrolyse, S. 6). Das Wasser für die Elektrolyse muss aus dem gereinigten Abwasser von modernisierten Kläranlagen mit der „4. Reinigungsstufe“ kommen und nicht aus dem Grundwasser oder den Oberflächengewässern. Dies ist auch im Sinn der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung, die in Erwägungsgrund 29 u.a. die Verwendung von aufbereitetem Wasser für industrielle Zwecke benennt.

Zwar wird in der Nationalen Sicherheitsstrategie (Bundesregierung, 2023) die Wasserstoffwirtschaft adressiert, aber auch die Sicherung und der Schutz der Wasserressourcen und der natürlichen Lebensgrundlagen. Vor diesem Hintergrund dient der Schutz der Wasserressourcen und der natürlichen Lebensgrundlagen der öffentlichen Sicherheit und ist gleichermaßen zu berücksichtigen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Gesetzesentwurf in der jetzigen Form zahlreiche Risiken mit sich bringt, ohne dass der gesellschaftliche Nutzen oder der Beitrag zu den Klimazielen hinreichend dargelegt sind. Insbesondere die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die fehlende Differenzierung zwischen Energieträgern und Derivaten sind aus unserer Sicht nicht vertretbar.